

Wer kann was beweisen?

Neuer Leitfaden der Gutachterkommission

von Dr. Marion Wüller, Ärztliche Leiterin der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der ÄKWL

Die Antwort auf die Frage „Sind Schadensersatzansprüche gerechtfertigt?“ folgt in der Arzthaftung ganz besonderen Regeln. Ist der beauftragte Gutachter mit diesen Regeln und der juristischen Denkweise in Arzthaftungsfragen vertraut, wird sein Gutachten belastbar und von hohem Wert für die Streitbeilegung sein.

Die Erstellung von Gutachten gehört zu den Pflichten des berufstätigen Arztes

Wird ein berufstätiger Arzt von einem Gericht aufgefordert, ein wissenschaftlich begründetes Gutachten zu erstellen, muss er dieser Aufforderung Folge leisten, es sei denn, er fühlt sich nicht sachkompetent. Dies gilt auch für gerichtliche Auseinandersetzungen in Arzthaftungsfragen. Ein Gutachten wird dann besonders belastbar und nützlich ausfallen, wenn sich der ärztliche Sachverständige mit den juristischen Anforderungen in Arzthaftungsstreitigkeiten auseinandergesetzt hat. Wichtige Hinweise dazu, welche Erwartungen der Auftraggeber eines Gutachtens hat und welche Erfordernisse beachtet werden müssen, findet der interessierte Arzt zum Beispiel bei der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF): eine Leitlinie mit allgemeinen Grundlagen der medizinischen Begutachtung¹, die die Aufgaben eines Gutachters fachübergreifend erläutert, und Empfehlungen zur Auffassung von Gutachten in Arzthaftungsprozessen, die zu diesem speziellen Thema umfassend informieren.² Nützliche und



sehr praktische Hinweise für Sachverständige enthält auch eine Arbeit von J. Neu, der 550 wissenschaftlich begründete Gutachten im Fach Allgemeinchirurgie aus der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Norddeutschen Ärztekammern in Hannover nach Qualitätskriterien aus juristischer Sicht bewertet hat.³

Leitfaden in handlichem Format

Auch die Gutachterkommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe wendet in ihren Verfahren die Grundsätze des Arzthaftungsrechtes an. Sie klärt den Sachverhalt auf, gewährt

umfassend rechtliches Gehör und holt Gutachten von Sachverständigen ein.

Ein neuer Leitfaden, der die Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Bundesärztekammer zur Grundlage hat, informiert diejenigen Sachverständigen, die für die Gutachterkommission tätig werden, in einem handlichen Format. Die ärztlichen Gutachten sind die Kernstücke der Verfahren. Nur ein ärztlicher Sachverständiger kann entscheiden, ob die Annahme eines Behandlungsfehlers gerechtfertigt ist. Berücksichtigt der Sachverständige die juristischen Besonderheiten des Arzthaftungsrechtes, ist sein Gutachten in höchstem Maße geeignet, zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung beizutragen. Der Leitfaden, der selbstverständlich auch das nun nicht mehr ganz neue Patientenrechtegesetz berücksichtigt, steht allen, die an der Frage „Wann bekommt ein Patient eigentlich Schadensersatz für einen Behandlungsfehler?“ interessiert sind, als Broschüre zur Verfügung und kann bei der Kammer angefordert oder im Internet eingesehen werden.

Literatur

- 1 http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/094-0011_S2k_Allgemeine_Grundlagen_der_medicinischen_Begutachtung_2013-07.pdf, Zugriff 8.12.2014
- 2 http://www.awmf.org/fileadmin/user_upload/Die_AWMF/Arbeitskreis_Juristen/Empfehlungen_zur_Abfassung_von_Gutachten.pdf, Zugriff 8.12.2014
- 3 J. Neu, „Das medizinische Gutachten im Arzthaftungsverfahren – Qualitätskriterien aus juristischer Sicht“, Rostocker Medizinrechtliche Reihe, Band 7, Hrsg. Prof. Dr. Ralph Weber, Aachen 2014

PERSÖNLICHES

Irmgard Dorn feierte 100. Geburtstag

Am 30.11.2014 feierte Irmgard Dorn in Dortmund ihren 100. Geburtstag. Die Vorsitzende des Ärztekammer-Verwaltungsbezirkes Dortmund, Dr. Waltraud Diekhaus, gratulierte ihr im Namen der ÄKWL herzlich. Dabei erfuhr sie, dass Irmgard Dorn ihre berufliche Tätigkeit als Kinderärztin unmittelbar nach dem Krieg begann, für ein Stück Butter Nachtdienst machte und dass sie unter Prof. Meier zu Hörste

mithalf, das Kinderkrankenhaus in Dortmund wieder aufzubauen. Später wechselte Irmgard Dorn zur Inneren Klinik in die Beurhausstraße und arbeitete dann ab 1954 bis 1980 als Stadtärztin und später als Medizinaldirektorin am Dortmunder Gesundheitsamt. Seit 1981 befindet sich Irmgard Dorn im Ruhestand und lebt seit drei Jahren im Wohnstift auf der Kronenburg in Dortmund.



Dr. Waltraud Diekhaus überbrachte Irmgard Dorn die Glückwünsche der Ärztekammer zum 100. Geburtstag. Foto: privat